Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 19 (1868)

Heft: 3

Rubrik: Bekanntmachung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gestellten Keimversuche mit Kiefernsamen von verschiedenem Alter über= zeugend nachgewiesen.

Das Durchschnittsergebniß war, bei frischem Samen = 100 angesett:

				miles gillingen	4.0	controller &	
				Witterungsverhältniffen.		heit des	Boder
bei	1jährigem		Samen	93 %		51	0/0
	2	•		35 "		.)2	. (1
	2	11	11	"		20	"
	3			22 ,,		19.	
	•	17	"	.,		1 ~	77
	4	**	11	15 "		2	##
	5			11/			
		PP .	19	1 /2		desire.	

Der frische Samen keimte um 8—10 Tage früher als der ljährige und fast 3 Wochen früher als der Zjährige Samen. Der mehr als Zjährige lieferte im Vergleich zum frischen Samen nicht nur bedeutend weniger, sondern auch weniger kräftige Pflanzen und namentlich Pflanzen mit mangelhafter Wurzelbildung. Auf ungünstigem Standort machte sich dieser Unterschied noch viel höher geltend. Vei diesen Keimversuchen ergab sich denn auch, daß der erst zu Anfangs Mai ausgesäte Samen weit vollständiger und gleichmäßiger aufging, als der im April ausgesäte Samen.

J. Ropp.

Anzeigen.

Bei & Schultheß in Zürich ist erschienen und nun in allen Buch= handlungen zu haben:

G. Landolt, Oberforstmeister und Prosessor. Tafeln zur Gramittlung des Kubikinhaltes liegender, entagipfelter Baumstämme. Taschenformat. broch. 1 Fr. 20, gebon. 1 Fr. 50.

Bekanntmachung.

Programm des Forstgeometerkurses.

Die unterzeichnete Direktion hat mit Ermächtigung des Regierungs= rathes auch dieses Jahr einen praktischen Lehrkurs für Geometer angeordnet. Den Unterricht und die Leitung übernimmt Herr Kantonsgeometer Rohr in Bern.

Der Unterricht ist unentgeldlich, hingegen haben die Theilnehmer ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Mehr als 12 Theilnehmer können

nicht angenommen werden.

Der Kurs wird am 7. September 1868 mit einem furzen Vorexamen in Algebra und Trigonometrie beginnen und bis 26. September dauern. Er zerfällt in folgende Theile:

1. Triangulationen, trigonometrische Berechnungen, verbunden mit Uebungen im Rechnen nach einem der Wirklichkeit entnommenen Beispiel.

II. Kenntniß der Meginstrumente, besonders des Theodolithen, Aufnahme eines in der Rahe von Bern liegenden Waldes nach dem polygonometrischen Verfahren, verbunden mit einer Unschluftriangulation an das schweizerische Dreiecknets.

III. Auftragen und Berechnen des aufgenommenen Complexes nach

graphischer und polygonometrischer Methode.

IV. Nivellemente und Absteckung von Holzabfuhrwegen.

Diejenigen, die am Kurse Theil zu nehmen wünschen, haben ihre Anmeldungen bis 25. April 1868 schriftlich an die unterzeichnete Direttion einzureichen und einen furzen Bericht über ihre bisherige Thätigkeit beizufügen.

Bern, den 28. Februar 1868.

Der Direttor der Domanen und Forsten: Meber.

Bekanntmachung.

Programm des Bannwartenkurses auf der Rütti.

In Ausführung der Berordnung des Regierungsraths vom 27. Jenner 1862 werden für den Bannwartenturs auf der Rütti folgende Bestimmungen festgesett:

1. Der Kurs dauert 6 Wochen und zwar im Frühjahr vom 30. März bis 18. April und vom 26. Oftober bis 14. November 1868.

2. Der Unterricht umfaßt: praktische Waldarbeiten und theoretische Vorträge, welch letztere höchstens 1/4 der Zeit in Anspruch nehmen sollen.
3. Am Schlusse des Kurses wird ein Examen abgehalten, und es

erhalten die Theilnehmer, welche dasselbe gut bestehen, Fähigkeitszeugnisse.

Gemeinden und Korporationen, welche wünschen, daß ihre Bannwarte diesen Kurs besuchen, haben die Anmeldung zur Aufnahme derselben por dem 15. März nächsthin bei der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen.

Personen, welche sich zum Bannwartendienst ausbilden und hiezu 5. diesen Kurs besuchen wollen, haben sich ebenfalls vor dem 15. März schriftlich bei der unterzeichneten Direktion um die Aufnahme zu bewerben und ein von dem Gemeinderathe ihrer Wohnsitzgemeinde ausgestelltes Zeugniß über guten Leumund beizulegen.

Die Theilnehmer erhalten Kost und Logis unentgeldlich. Wiehr als

15 Theilnehmer können aber nicht angenommen werden.

Bern, den 28. Februar 1868.

Der Direktor der Domainen und Forsten: Meber.